

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1991

Geschäftszahl

90/13/0077

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3259/79 E 15. April 1980 RS 1

Stammrechtssatz

Wird bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG 1972 eine einheitliche Rente anlässlich der Betriebsveräußerung bezahlt, so sind die Rentenleistungen beim Empfänger (= Veräußerer des Betriebes) in dem Verhältnis des Wertes des Grund und Bodens zu den Werten der übrigen zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter zu aliquotieren. Das Verhältnis bestimmt sich nach den Teilwerten. Die bezogenen Renten sind, soweit sie verhältnismäßig auf Grund und Boden fallen, nach Maßgabe des § 29 Z 1 EStG 1972 steuerpflichtig.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1991, 541;